

Gesetz über das Halten von Hunden (Änderung vom 23. Oktober 2006)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 22. März 2006¹ und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 13. Juni 2006,

beschliesst:

Das Gesetz über das Halten von Hunden vom 14. März 1971 wird wie folgt geändert:

§ 2. ¹ Registrierungsstelle im Sinne der Tierseuchenverordnung³ Registrierung für im Kanton Zürich gehaltene Hunde ist die Animal Identity Service AG, Bern (ANIS AG).

² Die Gemeinden haben kostenlosen Zugang zu den registrierten Daten über Hundehaltungen in ihrer Gemeinde.

³ Die Gemeinden können mit der ANIS AG über den kostenlosen Zugang hinausgehende Vereinbarungen treffen und dabei insbesondere den Einzug der Abgabe regeln.

§ 3. ¹ Hundehalter melden ihre Hunde, die älter als drei Monate sind, innert zehn Tagen bei der Wohnsitzgemeinde an und geben die erforderlichen Angaben bekannt. Meldepflicht

² Innert der gleichen Frist meldet der Hundehalter der Gemeinde sowie der ANIS AG:

- a. eine Namens- oder Adressänderung des Halters;
- b. einen Halterwechsel;
- c. den Tod des Hundes.

³ Die Gemeinden überprüfen, ob die Meldungen und Angaben auch an die ANIS AG gemacht wurden.

§ 4 wird aufgehoben.

§ 5. ¹ Der Regierungsrat legt die Gebühren für die Hundekontrolle fest. Vollzug und Gebühren

² Er regelt die Pflicht der Hundehalter zur Vorführung ihrer Tiere.

Streunende Hunde	§ 12. Die Ortpolizei fängt streunende Hunde ein und meldet sie der Meldestelle für gefundene Tiere nach Art. 720 a Abs. 2 ZGB ² .
Zuständigkeit und Bezug	§ 14. Abs. 1 und 2 unverändert. Abs. 3 wird aufgehoben.
Ersatzhunde, Rückerstattung	§ 16. ¹ Geht ein Hund ein, ist für einen Ersatzhund bis zum Ablauf des Abgabjahres keine Abgabe zu bezahlen. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Einschreibgebühren. Abs. 2 unverändert.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Hartmuth Attenhofer

Der Sekretär:
Raphael Golta

Feststellung der Rechtskraft und Inkraftsetzung

Die Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 23. Oktober 2006 ist rechtskräftig ([ABI 2007, 13](#)) und wird rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

10. Januar 2007

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Diener

Der Staatsschreiber:
Husi

¹ [ABI 2006, 307](#).

² [SR 210](#).

³ [SR 916.401](#).